

1538 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag 689/A der Abgeordneten Franz Hums, Mag. Helmut Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden

Die Abgeordneten Franz Hums, Mag. Helmut Kukacka und Genossen haben am 2. März 1994 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Verfassungsausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Der Verfassungsausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 3. März 1994 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriff der Abgeordnete Herbert Scheibner das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der diesem Bericht begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 03 03

Dr. Johann Stippel

Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz

Obmann

/.

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. . . ./1993, wird wie folgt geändert:

1. Art. 54 lautet:

„Artikel 54

Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Postgebühren, von Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind, mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.“

2. Art. 151 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Artikel 54 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 tritt mit 1. April 1994 in Kraft.“

Artikel II

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 868/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 wird die Wendung „Post-, Telegraphen- und Telephongebühren“ durch das Wort „Postgebühren“ ersetzt.

2. § 43 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 23 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 tritt mit 1. April 1994 in Kraft.“

Artikel III

Das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBL. Nr. 180/1920, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Wendung „Post-, Telegraphen- und Telephongebühren“ durch das Wort „Postgebühren“ ersetzt.

2. § 1 lit. b lautet:

„b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen“.

3. § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderung im Titel sowie § 1 lit. b in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 tritt mit 1. April 1994 in Kraft.“